



Rechtsanwälte aus dem Emsland stellen sich vor!



Kündigungsschutz und Kleinbetrieb

Grundsätzlich kann ein Arbeitsverhältnis nicht ohne Weiteres gekündigt werden.

Zum einen ist einzuhalten die Kündigungsfrist nach § 622 BGB. Je länger das Arbeitsverhältnis besteht, umso länger ist auch die für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses einzuhalten Kündigungsfrist. Hinzu kommen noch die Schutzrechte des Kündigungsschutzgesetzes (KSchG). Gem. § 1 KSchG bedarf die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses einer sozialen Rechtfertigung. Damit diese Anforderung jedoch durchgreift, muss das Kündigungsschutzgesetz Anwendung finden. Dieses ist nicht bei jedem Arbeitsverhältnis der Fall.

Ob für ein Arbeitsverhältnis das Kündigungsschutzgesetz Anwendung findet, ist geregelt in § 23 KSchG. Danach gilt das Kündigungsschutzgesetz für Arbeitnehmer, die ab dem 01. Januar 2004 eingestellt worden sind, nur, wenn der Arbeitgeber mehr als 10 Arbeitnehmer beschäftigt, wobei Auszubildende nicht mitzählen.

Für Arbeitnehmer, die bis zum 31. Dezember 2003 eingestellt wurden, gilt unter weiteren besonderen Umständen das Kündigungsschutzgesetz sogar, wenn in dem Betrieb mehr als 5 Beschäftigte angestellt sind.

Ein Kleinbetrieb ist also ein Arbeitgeber, der 10 oder weniger Beschäftigte und unter bestimmten

Umständen ein Betrieb, der 5 oder weniger Beschäftigte hat. Bei darüber hinaus gehender Beschäftigtenzahl handelt es sich nicht mehr um einen Kleinbetrieb i.S.d. § 23 KSchG.

Um nun die korrekte Mitarbeiterzahl zu ermitteln, muss man wissen, dass Auszubildende nicht mit zählen und Teilzeitbeschäftigte unter 20 Stunden nur mit einem Anteil mit 0,5, Beschäftigte bis zu 30 Stunden mit einem Anteil von 0,75 und über 30 Stunden pro Woche als volle Mitarbeiter zu rechnen sind.

Wenn also ein Arbeitgeber überlegt, einem Mitarbeiter zu kündigen oder ein Arbeitnehmer eine Kündigung von seinem Arbeitgeber erhalten hat, so müssen beide



Otto Lieber,
Rechtsanwalt und Notar,
und Verfasser der beiden Beiträge.

prüfen, ob das jeweilige Arbeitsverhältnis der Kleinbetriebsklausel des § 23 Abs. 1 KSchG unterfällt. Sollte dieses der Fall sein, ist die Kündigung für den Arbeitgeber relativ einfach. In einem evtl. Kündigungsschutzverfahren würde dem Arbeitnehmer das Kündigungsschutzgesetz nicht zur Verfügung stehen. Sollten die Kleinbetriebsgrenzen jedoch überschritten sein, stellt sich die Situation anders dar und die Situation des Arbeitnehmers verbessert sich deutlich.

Es ist also dem Arbeitgeber, der einem Arbeitnehmer evtl. sogar einen schon vor dem 31.12.2003 bei ihm Beschäftigten kündigen will, dringend zu emp-

fehlungen der Kleinbetriebsklausel zu prüfen, um in einem Kündigungsschutzverfahren vor dem Arbeitsgericht nicht unangenehme Überraschungen zu erleben. Auch der Arbeitnehmer sollte im Falle einer Kündigung diese Überlegungen einfließen lassen, um zu entscheiden, ob er sich gegen die Kündigung zur Wehr setzen will. Eine Kündigungsschutzklage vor dem Arbeitsgericht ist für Arbeitgeber und Arbeitnehmer teuer. Hierbei ist auch zu bedenken, dass es in der ersten Instanz vor den Arbeitsgerichten keine Kostenerstattung gibt, schon vor dem selbst für den, der die 31.12.2003 bei ihm Beschäftigten kündigen will, dringend zu emp-

RECHTSANWÄLTE & NOTARE **STÜLKE & LÜCKEN**

Karl-Manfred Stülke Rechtsanwalt und Notar Fachanwalt für Familienrecht	Friedrich Lücken Rechtsanwalt und Notar Fachanwalt für Steuerrecht	Andreas Mebben Rechtsanwalt	Oliver Schröder Rechtsanwalt
Weitere Tätigkeitsschwerpunkte ▶ Erbrecht ▶ Grundstücks- / Vertragsrecht	Weitere Tätigkeitsschwerpunkte ▶ Erbrecht ▶ Grundstücks- / Vertragsrecht ▶ Straf- und Verkehrsrecht, Unfallrecht ▶ Steuerstrafrecht ▶ Arbeits- und Mietrecht	Weitere Tätigkeitsschwerpunkte ▶ Arbeitsrecht ▶ Insolvenzrecht ▶ Handels- und Gesellschaftsrecht	Weitere Tätigkeitsschwerpunkte ▶ Familienrecht ▶ Erbrecht ▶ Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Kontakt: ☎ 05931-12070 ✉ info@stuelke-luecken.de www.stuelke-luecken.de
Emsstraße 15 (Emseck), 49716 Meppen-Ems (barrierefreier Zugang)

**RECHTSANWALTSKANZLEI
MICHAEL KEIMER**

Michael Keimer
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Familienrecht

Splitting rechts 50 · 26871 Papenburg
Telefon 04961-66484-0 · Fax 66484-10
info@ra-keimer.de · www.ra-keimer.de

ANWALTS- UND NOTARKANZLEI | www.ra-diekmann-berenzen.de

WINFRIED
DIEKMANN
RECHTSANWALT & NOTAR
Fachanwalt für Verkehrsrecht
Fachanwalt für Erbrecht

FRANK
BERENZEN
RECHTSANWALT

BRIGITTE
UNKENHOLZ
RECHTSANWÄLTIN
Fachanwältin für Familienrecht

Zum Stadtgraben 4 | 49716 Meppen | Postfach 1336 | 49703 Meppen
Fon 0 59 31/10 39 | Fax 0 59 31/1 39 57 | info@ra-diekmann-berenzen.de

Tätigkeitsschwerpunkte:
• Gesellschafts- und Handelsrecht
• Jagdrecht
• Landwirtschafts- und Hoferecht

Tätigkeitsschwerpunkte:
• Arbeitsrecht
• Pflandrecht
• Arzthaftungs- und Medizinrecht
• Verkehrs- und Ordnungswidrigkeitenrecht

Tätigkeitsschwerpunkte:
• Medien- und Internetrecht
• Miet- und Wohnungseigentumsrecht
• Wettbewerbs- und Urheberrecht

Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser!

Anwaltskanzlei
Hildegard Brake

Tätigkeitsschwerpunkte:
Allgemeines Zivilrecht,
Familienrecht, Strafrecht,
Arbeitsrecht

Hauptstraße 10 · 49762 Lathen
Telefon 05933/6467860 · Fax 05933/6467861
Email: kanzlei@anwaltskanzlei-brake.de · www.anwaltskanzlei-brake.de

Roland Engler
Rechtsanwalt & Notar

Fachanwalt für Arbeitsrecht,
Verkehrsrecht und Versicherungsrecht

weitere Tätigkeitsschwerpunkte:
allg. Vertragsrecht, Reiserecht, Jagdrecht

Schullendamm 13 · 49716 Meppen · Tel.: 0 59 31 / 9 04 04
Fax: 0 59 31 / 9 04 06 · Mobil 0172 / 2 72 83 87
Internet: www.ra-engler.com · E-Mail: info@ra-engler.com

Rechtsanwältin
Sigrid Hecht
Fachwältin für Familienrecht

Fasanenstraße 41 | 49716 Meppen
Tel.: 0 59 31 / 28 28 | Fax: 0 59 31 / 53 65
E-Mail: sigridhecht@aol.com



RECHTSANWALT
KONRAD SCHADE

Sögelstraße 2
D-49757 Werlte

Fon (0 59 51) 461 98-0
Fax (0 59 51) 461 98-11
ra.schade@ewetel.net

Tätigkeitsschwerpunkte
■ Miet-, Pacht- und Wohnungseigentumsrecht
■ Arzthaftungsrecht
■ Versicherungsrecht
■ Verkehrsrecht
■ Familienrecht



Rechtsanwälte aus dem Emsland stellen sich vor!



Vorsicht, Falle! Widerrufsrecht für Werk- und Bauverträge

Auch für Werkverträge und Bauverträge kann dem Auftraggeber ein Widerrufsrecht gem. § 312 g Abs. 1 BGB zustehen. Sofern die Voraussetzungen gegeben sind, kann der Kunde eines Handwerkers den Vertrag mit diesem, selbst wenn er den Werklohn bezahlt hat und das Werk auch keinerlei Mängel aufweist, widerrufen und der Handwerker ist verpflichtet, den Werklohn an den Kunden zurückzuzahlen. Eine sicherlich für den Handwerker äußerst unangenehme Situation.

Zum besseren Verständnis sei folgender kleine Fall gebildet (LG Stuttgart, Urteil vom 02.06.2016 -23 O 47/16-).

Der Kunde (K) ist Eigentümer eines Hauses mit Garage, die ein

Flachdach hat. Der Unternehmer (U) hatte auf dem Nachbargrundstück zu tun und stellte hierbei fest, dass das Flachdach der Garage von K erneuerungsbedürftig ist. Dieses teilt U dem K bei einem zufälligen Zusammentreffen vor Ort mit. Beide schauen sich das Flachdach der Garage an. K bittet den U, ihm ein Angebot für die Erneuerung des Flachdaches zu unterbreiten.

Einige Tage später treffen sich beide wieder vor Ort, U nimmt die Maße des Flachdaches und erklärt dem K, für 2.500,- Euro das Flachdach erneuern zu können. Er trägt die Maße und den vereinbarten Preis von 2.500,- Euro in seinen Auftragsblock ein und lässt den Kunden K den Auftrag direkt vor Ort unterschreiben. Einige Wochen später erneuert U das Flachdach und K überweist dem U die vereinbarten 2.500,- Euro.

Einige Zeit später zeigt K einem befreundeten, allerdings schon seit längerer Zeit pensionierten Dachdeckermeister das sanierte Flachdach. Dieser erklärt nun, seiner Auffassung nach seien die Arbeiten sehr unsauber und auch viel zu teuer durchgeführt worden. Daraufhin wendet sich K an seinen Rechtsanwalt (R). Dieser widerruft den Werkvertrag, rügt hilfsweise die viel zu teure Ausführung und verlangt von U die Rückzahlung des erhaltenen Werklohnes.

Dem Unternehmer U ist nun dringend anzuraten, sofort den erhaltenen Werklohn in Höhe von 2.500,- Euro zurückzuzahlen, um noch weitere und höhere Kosten zu vermeiden.

Wie kommt es zu diesem –meines Erachtens nur schwer nachvollziehbaren– Ergebnis?

Der Vertrag zwischen den Beteiligten wurde an der Baustelle abgeschlossen, also außerhalb von Geschäftsräumen des U. Damit ist § 312 b BGB einschlägig.

Der sagt nämlich, dass außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge solche Verträge sind, die bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit des Verbrauchers und des Unternehmers an einen Ort geschlossen werden, der kein Geschäftsraum des Unternehmers ist. Die früher einmal geltende Ausnahme, dass dieses nicht anzuwenden ist, wenn das Treffen an der Baustelle auf Bestellung des Verbrauchers bzw. auf dessen Initiative zustande gekommen ist, gilt seit der Neufassung der Verbrauchervorschriften, also seit dem 13.06.2014, nicht mehr.

Gem. § 312 g BGB steht dem Verbraucher nun bei außerhalb von Ge-

schäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen ein Widerrufsrecht gem. § 355 BGB zu.

Fristen beachten

Danach kann der Verbraucher das Widerrufsrecht gem. § 312 g BGB binnen einer Frist von vierzehn Tagen gegenüber dem Unternehmer ausüben. Hierzu reicht die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Allerdings beginnt diese Frist von 14 Tagen gem. § 356 BGB erst dann zu laufen, wenn der Unternehmer dem Kunden eine gesetzlich sehr detailliert vorgeschriebene Belehrung über sein Widerrufsrecht und einige weitere Umstände unterrichtet hat. Eine solche Belehrung des K kann U nicht nachweisen, so dass der Widerruf des K durchgreift und U seinen Werklohn zurückzahlen muss. Außerdem könnte K von U auch noch ver-

langen, dass dieser kostenlos das von ihm sanierte Dach wieder entfernt. Dieses liegt jedoch im Ermessen des Kunden und kann U seinerseits nicht verlangen.

Meines Erachtens ist dieses Ergebnis für den U nur schwer erträglich. Was kann dieser dagegen tun?

Er muss sich rechtskundig machen bezüglich seiner Belehrungspflichten bei Abschluss derartiger Verträge und seinen Auftragsblock um einen weiteren Punkt, evtl. auch auf der Rückseite, erweitern und dort die vom Gesetz geforderten Belehrungen vornehmen. Tunlichst sollte er sich dann vom Kunden an der Baustelle bestätigen lassen, dass dieser die Belehrung gem. § 356 Abs. 3 BGB zur Kenntnis genommen und auch eingehend erhalten hat. Wenn dann binnen der

Frist von 14 Tagen kein Widerruf eingeht, kann U mit seinen Arbeiten beginnen.

Insgesamt kann dem Unternehmer nur empfohlen werden, sich bezüglich des Anwendungsbereichs und der Grundsätze bei Verbraucherverträgen zu informieren und beraten zu lassen. Dem Kunden ist zu empfehlen, sofern er mit Unternehmerleistungen nicht zufrieden ist, überprüfen zu lassen, ob evtl. ein außerhalb von Geschäftsräumen geschlossener Vertrag oder ein Fernabsatzvertrag vorliegt, so dass ihm ein Widerrufsrecht zur Verfügung stehen könnte. Das Ergebnis der obigen Überlegungen wird allen Beteiligten nur schwer einleuchtend, mit dem Ergebnis aber müssen insbesondere die Unternehmer leben. Text: Otto Lieber

§ Dr. Stindt • Dr. Bowe & Kollegen §
Rechtsanwälte • Fachanwalt • Notar
Professionelle Vertretung für Ihre Interessen

Dr. Johannes Stindt Rechtsanwalt u. Notar a. D. Fachanwalt Arbeitsrecht Fachanwalt Steuerrecht Erbrecht Unternehmensnachfolge Baurecht Medizinrecht	Dr. Wilhelm Bowe Rechtsanwalt u. Notar Landwirtschaftsrecht Erbrecht Grundstücksrecht Gesellschaftsrecht	Pascal Albers Rechtsanwalt Arbeitsrecht Verkehrsrecht Baurecht Mietrecht	Hannah Bowe Rechtsanwältin Verkehrsrecht Erbrecht Familienrecht Versicherungsrecht
---	--	--	--

In Kooperation mit Rechtsanwalt Martin Kreißl - Familienrecht, Sozialrecht
Hauptstraße 33 - 49757 Werlte - Telefon 05951/2855 - Fax 05951/2833
E-Mail: anwaelte@stindt-bowe.de
www.stindt-bowe.de
Bürozeiten: Mo. - Fr. von 8.00 - 13.00 Uhr und 15.00 - 18.00 Uhr

Otto Lieber
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Weitere Tätigkeitsschwerpunkte:
Erbrecht und Verkehrsrecht

Hüttenstraße 6 · 49716 Meppen · Telefon 059 31/83 45 · Fax 059 31/48 16
E-Mail: info@ra-lieber-moppen.de · www.ra-lieber-moppen.de

ANITA GROTEGEERS
Rechtsanwältin • Fachanwältin für Familienrecht
Weitere Tätigkeitsschwerpunkte:
Strafrecht • Arbeitsrecht • Verkehrsrecht

Markt 4-6 (im Hansehaus) · 49740 Haselünne
Telefon 0 59 61/95 86 70
Fax: 0 59 61/ 95 86 71
E-mail: ragrotegeers@t-online.de
www.ra-grotegeers.de

Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Familienrecht
Deutscher Anwaltverein

Bürozeiten:
Mo. - Fr. 8.00 - 12.30 Uhr
Mo., Di. und Do. 14.30 - 18.00 Uhr
Freitag Nachmittag nach Vereinbarung

Friedrich Kirschner
- RECHTSANWALT UND NOTAR -
zugleich auch
FACHANWALT FÜR ARBEITSRECHT
FACHANWALT FÜR SOZIALRECHT

Birgit Kleine
- RECHTSANWÄLTIN -
zugleich auch
FACHANWÄLTIN FÜR FAMILIENRECHT
FACHANWÄLTIN FÜR MIET- u. WOHNUNGSEIGENTUMSRECHT

Herzog-Arenberg-Straße 58 - 49716 Meppen
Telefon (0 59 31) 8 60 68 · Telefax 8 60 69
E-Mail: info@ra-kirschner.de
www.ra-kirschner.de

Rechtsanwalts- und Notarkanzlei

Wolters & Krüssel
Rechtsanwälte

<p>Dieter Wolters Rechtsanwalt Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht <u>Weitere Schwerpunkte:</u> - Versicherungsrecht - Insolvenzrecht - Forderungszug - Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht</p>	<p>Markus Krüssel Rechtsanwalt Fachanwalt für Arbeitsrecht Fachanwalt für Familienrecht <u>Weitere Schwerpunkte:</u> - Verkehrsrecht - Mietrecht - Vertragsrecht - Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht</p>	<p>Friedrich Sanders, LL.M. Rechtsanwalt Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht <u>Weitere Schwerpunkte:</u> - Kaufrecht - Jagdrecht - Transportrecht - Inkasso - Strafrecht</p>	<p>Karl-Heinz Uecker Rechtsanwalt und Notar Schwerpunkt Grundstücksrecht <u>Weitere Schwerpunkte:</u> - Bauträgerrecht - Gesellschaftsrecht - Handelsrecht - Erbrecht - Maklerrecht</p>
--	--	---	--

Meppener Straße 16 · 49744 Geeste · Telefon 0 59 37/98 08-0 · Telefax 0 59 37/98 08-18
E-Mail: info@wolters-kruessel.de · Internet: www.wolters-kruessel.de
Bürozeiten: Mo.-Do. 8.30-13.00 Uhr und 14.00-18.00 Uhr, Fr. bis 17.00 Uhr

ILONA SCHEFFLER
RECHTSANWÄLTIN
FACHANWÄLTIN FÜR FAMILIENRECHT
ANGELIKA KLEYMANN
RECHTSANWÄLTIN
FACHANWÄLTIN FÜR MIET- UND WOHNUNGSEIGENTUMSRECHT

Marienstraße 3 · Altes Ärztehaus
49716 Meppen
Telefon 0 59 31/9 80 40
Telefax 0 59 31/8 98 95
E-Mail Info@kanzlei-scheffler.de
internet: www.kanzlei-scheffler.de

weitere Tätigkeitsschwerpunkte

- Arbeitsrecht
- Baurecht
- Verkehrsrecht/Unfallregulierung

weitere Tätigkeitsschwerpunkte

- Versicherungsrecht
- Sozialrecht
- Verwaltungsrecht

Bürozeiten:
Mo.-Do. 9 bis 12.30 Uhr
und 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitags 9 bis 12 Uhr
und 14 bis 16 Uhr
sowie nach vorheriger Absprache.